



Grenzüberschreitende Kulturpolitik der Provinz Limburg (NL) 2020-2021

www.limburg.nl

provincie limburg



Colofon

Uitgave | Provincie Limburg

Limburglaan 10 Maastricht | Postbus 5700 6202 MA Maastricht

+31 (0)43 389 99 99 | postbus@prvlimburg.nl | www.limburg.nl | 2002 1546

Foto's cover voorkant vlnr: Dutch Mountain Film Festival, Paul Lahaye Photography | Winternights, Pedro Morato | UNFRAMED, NTAN

cover achterkant vlnr: Winternights, Pedro Morato | Borderlines Poetry Slam, Pascal Moors, Nose for Photography | Dutch Mountain Film Festival, Pascal Moors, Nose for Photography

Kultur, wie individuell sie auch sein mag, ist im Prinzip international. Niemand wundert sich über Sambarhythmen zur Karnevalszeit, jedes Orchester hat Musik eines ausländischen Komponisten im Repertoire und auf dem weltberühmten Geschirr im Stil „Delfter Blau“ sind chinesische Motive abgebildet. In den bildenden Künsten und Bühnenkünsten ist es nicht anders. Kunst steht in Beziehung zu ihrem Publikum. Dieses ist durch die Globalisierung zunehmend international orientiert, mitunter unbewusst oder weil es sich einfach so ergibt. Die Welt um uns herum ist in Bewegung, sodass sich die Frage stellt, wo wir selbst stehen.

In Limburg stehen wir natürlich in enger Beziehung zu unseren belgischen und deutschen Nachbarn. Wir teilen vieles, auch in kultureller Hinsicht, beispielsweise unsere Traditionen im Karneval, bei Theater- und Musikvereinen und Dialekten. Wir besuchen uns gegenseitig und stehen in regem Austausch. Zugleich ist uns bewusst, dass die Grenzlage auch Hindernisse aufwerfen kann. Um das Publikum nachhaltig zu erreichen, ist eine tatsächliche Zusammenarbeit Limburger Kulturorganisationen mit Partnern aus den angrenzenden Ländern unerlässlich. Dies erfordert Einfühlungsvermögen, Initiative und einen langen Atem. Wir messen daher der Unterstützung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte, die mit einer Basis von unten her entstanden sind, große Bedeutung bei. Daher möchten wir gerne die grenzüberschreitende Kulturpolitik aus unserem Strategieprogramm Kultur 2020-2021 („Beleidsprogramma Cultuur 2020-2021“) und die zugehörige Förderregelung für Projekte im Bereich der grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit auf Deutsch, Französisch und Englisch bekanntgeben. Wir hoffen von ganzem Herzen, dass Sie darin als Partner aus unserem Nachbarland Anknüpfungspunkte finden, um gemeinsam mit Limburger Partnern ein neues und verbindendes kulturelles Angebot in der Grenzregion zu entwickeln.



Ger Koopmans

Minister für Kultur der Provinz Limburg



Grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit (Abschnitt 3.2 des Strategieprogramms Kultur 2020-2021)

Unser Ziel

Die kulturelle Zusammenarbeit im geografischen Gebiet der Euregio Maas-Rhein und der Euregio Rhein-Maas-Noord sowie mit Flandern und Nordrhein-Westfalen wird bei unseren kulturellen und behördlichen Partnern in den Niederlanden und den Nachbarländern zunehmend gängiger.

Es wurden grenzüberschreitende Kulturprojekte unterschiedlicher Art, Größe und Laufzeit gefördert und unterstützt. Dabei arbeitet man an der Entwicklung eines kulturellen Angebots, das für die Öffentlichkeit beiderseits der Grenze attraktiv ist. Wesentliches Merkmal all dieser Projekte ist, dass die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit von den beteiligten Kulturpartnern aus Niederländisch-Limburg und den Nachbarländern initiiert oder getragen wird.

Die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit mit einem Mehrwert für die Öffentlichkeit und den Kulturbereich ist ein einzigartiger Aspekt, durch den sich (der Kultursektor in) Limburg zunehmend stärker heraushebt und profiliert.

Wie gehen wir vor?

- Förderung der grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, wobei wir den geografischen Bereich der Euregio Maas-Rhein, zu dem auch Lüttich gehört, sowie der Euregio Rhein-Maas-Noord um Flandern und Nordrhein-Westfalen erweitern. Diese Teile Belgiens und Deutschlands bieten die besten Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit einem Absatzmarkt Limburger Partner. Wir unterstützen aus dem Budget
- 2017 - 2020 gemeinsam mit Nordbrabant und Seeland das Projekt „Grensverleggers“ des flämisch-niederländischen *Huis deBuren*, das auf die Umsetzung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte mit Kulturpartnern aus Flandern ausgerichtet ist. 2020 prüfen wir gemeinsam, inwieweit wir die Unterstützung dieses Projekts fortsetzen.



Borderlines, Euregion Poetry Slam,
Pascal Moors, Nose for Photography

- Förderung der Aufmerksamkeit für die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit bei unseren Museen in der Provinz, der philharmonie zuidnederland und den Kultureinrichtungen in unserem vierjährigen Kulturplan und unserer zweijährigen Unterinfrastruktur (siehe die jeweiligen Abschnitte in Kapitel 2)
- Teilnahme an politischen und amtlichen Besprechungen mit belgischen und deutschen Amtspartnern zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Rahmenbedingungen für eine grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit und die Ermöglichung konkreter Projekte
Während dieser Beratungen fungieren wir als Botschafter des Limburger Kulturbereichs. Ein Beispiel hierfür ist unsere amtliche Beteiligung an der Jury des Förderprogramms Regionale Kulturpolitik (RKP) von Nordrhein-Westfalen in der Region Aachen, bei der grenzüberschreitende Projekte zu den Prioritäten gehören.
- Unterstützung des Projekts *Auf ins Museum!* des Zweckverbands Region Aachen. Diese Initiative wurde 2017 mit einem Kombiticket und der zugehörigen Marketingkampagne für acht deutsche Museen ins Leben gerufen. 2019 schlossen sich insgesamt 28 Museen aus dem Herzen der Euregio Maas-Rhein diesem Projekt an, darunter 7 Museen aus der Region Parkstad. Das von uns 2019 unterstützte Projekt, das zudem ein Netzwerk im Rahmen der Euregio ist, beabsichtigt, eine Museumskarte für die Euregio anzubieten.
- Förderung kultureller Organisationen, um durch die Teilnahme an internationalen Kooperationsprojekten, die im Rahmen der Interreg- oder Creative Europe-Programme eingereicht werden, EU-Mittel in Anspruch zu nehmen. Wir kofinanzieren Projekte, an denen Limburger Kulturorganisationen als Partner beteiligt sind und die zur Kulturpolitik der Provinz passen, soweit unsere Kulturmittel dies erlauben. Wir schaffen Verbindungen zu Gemeinden und nationalen Organisationen, etwa zu Dutch Culture und den Rijkscultuurfondsen, um eine Mitunterstützung zu realisieren.
- Unterstützung grenzüberschreitender kultureller Kooperationsprojekte, die aus dem Kulturbereich heraus entstanden sind, von den beteiligten Partnern getragen werden und zu einem kulturellen Angebot führen, das für die Öffentlichkeit beiderseits der Grenze attraktiv ist. Dabei kommen die Näheren Förderregeln für Kultur 2020-2021 (*Nadere Subsidieregels Cultuur 2020-2021*) zur Anwendung, die wir sowohl in Limburg als auch in den Nachbarländern bekannt machen.

Auch im Rahmen der Förderregelung für über die lokale Ebene hinausgehende Veranstaltungen (*Stimuleringsregeling Bovenlokale Evenementen*) (siehe Abschnitt 4.3 unseres Strategieprogramms Kultur 2020-2021) ist eine Unterstützung grenzüberschreitender Veranstaltungen möglich.

- Wir machen für Partner in den Nachbarländern die relevanten politischen Leitlinien aus unserem Strategieprogramm Kultur 2020-2021 und die Näheren Förderregeln für Kultur 2020-2023 auf Deutsch, Französisch und Englisch zugänglich:



Nähere Förderregeln für Kultur 2020-2021

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kulturfestival oder -veranstaltung: Ereignis, Veranstaltung, Happening, Event öffentlicher und organisierter Art, das für einen definierten Zeitraum auf eine große Besucherreichweite ausgerichtet ist und hauptsächlich aus Aktivitäten bzw. einem Angebot im Bereich der Kunst und Kultur besteht. Ein Kulturfestival oder eine Kulturveranstaltung besteht aus einigen Teilen, die zusammen ein Ganzes bilden. Ein Festival oder eine Veranstaltung muss nicht an einem Tag oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden; die Teile, die zusammen ein Ganzes bilden, können auch mit Zwischenpausen stattfinden, sofern sie innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr abgehalten werden.
2. Gesunde Geschäftsführung: Die Einrichtungen arbeiten bedarfsorientiert mit Ausrichtung auf den Markt und professionelle, inhaltliche und gesellschaftliche Entwicklungen nach eigener Sichtweise und Strategie. Die Einrichtungen arbeiten an der Ausweitung ihrer finanziellen Basis, um in geringerem Maße von staatlichen Einkünften abhängig zu sein.
3. Kunst und Kultur: die Produkte und Aktivitäten im breiten Bereich der Künste (u. a. Architektur, bildende Kunst und Gestaltung, Philologie, Bühnenkünste, Kreativwirtschaft und Cross-overs zwischen diesen Disziplinen). Es geht um Objekte oder Handlungen, die von Menschen erschaffen oder erdacht wurden und vor allem aufgrund der künstlerischen Qualitäten der Arbeit geschätzt werden. Kunst und Kultur sind dynamisch; die Grenzen zwischen verschiedenen Kunstdisziplinen ändern sich im Laufe der Zeit. Beispiele für Objekte sind ein Gemälde, Land Art, eine interaktive Anlage, ein Gedicht oder ein Film. Beispiele für Handlungen sind ein Konzert, eine Theaterproduktion, eine Musical-Aufführung, eine Performance oder die Aufführung einer Choreografie.
4. Projekt: ein zeitlich abgegrenztes zusammenhängendes Ganzes aus Aktivitäten, mit einem klar formulierten Ziel und Endergebnis.

Artikel 2 Zweck der Regelung

Förderung von Projekten, die zu den nachstehenden Schwerpunkten passen, die zur Umsetzung der Strategie gemäß der Beschreibung im Strategieprogramm Kultur

2020-2021, Raum für Kultur (*Beleidsprogramma Cultuur 2020-2021 'Ruimte voor Cultuur'*) beitragen:

1. Grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit (Anlage 1 zu dieser Regelung)
2. Spezifische Festivals für Menschen mit einer geistigen bzw. körperlichen Behinderung; spezifische überregionale Festivals und Veranstaltungen im Bereich des Karnevals sowie spezifische provinziale (Jugend-) Orchester; die auf Talententwicklung ausgerichtet sind (Anlage 2 zu dieser Regelung)
3. Kulturfestivals und -veranstaltungen (Anlage 3 zu dieser Regelung)

Artikel 3 Allgemeine Förderkriterien

1. Um für die Gewährung von Fördermitteln in Betracht zu kommen, gelten folgende allgemeine Kriterien:
2. Ein Förderantrag kann sich nur auf eine der zu dieser Regelung gehörenden Anlagen beziehen und muss den darin enthaltenen Kriterien und Bedingungen entsprechen.
3. Das Projekt muss im Jahr 2020 bzw. 2021 beginnen.
4. Der Antragsteller für Fördermittel (im Falle einer Rechtsperson) hat eine gesunde Geschäftsführung.

Artikel 4 Ablehnungsgründe

Ergänzend zu Artikel 17 der Allgemeinen Förderverordnung der Provinz Limburg (*Algemene Subsidieverordening Provincie Limburg 2017*) ff. wird der Förderantrag abgelehnt, wenn:

1. das Projekt nicht der Zielsetzung dieser Näheren Förderregeln gemäß Artikel 2 entspricht
2. der Förderantrag nicht von einem Antragsteller eingereicht wurde wie in der betreffenden Anlage angegeben, in deren Rahmen Fördermittel beantragt werden
3. der Förderantrag von einer der nachstehenden Organisationen eingereicht wurde:
 - Stichting philharmonie zuidnederland, Stichting Provinciaal Museum Limburg (Het Bonnefanten), Stichting Limburgs Museum und/oder Stichting Museumplein Limburg und/oder
 - eine Organisation, die im Rahmen der Näheren Förderregeln Kulturplan und Unterinfrastruktur 2017-2020 bzw. der Näheren Förderregeln Kulturplan und Unterinfrastruktur 2021-2024 (*Nadere subsidiereregels Cultuurplan en Subinfrastructuur 2017-2020 bzw. der Nadere subsidiereregels Cultuurplan*)

en Subinfrastructuur 2021-2024) Fördermittel erhält, sofern das Projekt, für das Fördermittel beantragt werden, im gleichen Zeitraum bzw. in den gleichen Zeiträumen beginnt wie der/die, für den/die im Rahmen der Näheren Förderregeln Kulturplan und Unterinfrastruktur 2017-2020 bzw. der Näheren Förderregeln Kulturplan und Unterinfrastruktur 2021-2024 (*Nadere subsidiereregels Cultuurplan en Subinfrastructuur 2017-2020 bzw. Nadere subsidiereregels Cultuurplan en Subinfrastructuur 2021-2024*) Fördermittel zugewiesen wurden

4. (einem der) Allgemeinen Förderkriterien in Artikel 3 bzw. den Bestimmungen in der betreffenden Anlage, in deren Rahmen Fördermittel beantragt werden, nicht entsprochen wird
5. das gleiche Projekt bereits auf andere Weise von der Provinz Limburg gefördert oder finanziert wird. Wenn für das Projekt ein Beitrag einer Organisation eingeht, die von der Provinz Limburg Fördermittel/Finanzierung erhält; um einen Beitrag für Projekte zu gewähren, wird dieser Beitrag auch als Förderung/Finanzierung der Provinz Limburg betrachtet. Eine Ausnahme sind Beiträge des Prins Bernhard Cultuurfonds Limburg und/oder des Cultuurparticipatiefonds Limburg.
6. sich der Förderantrag auf Aktivitäten bezieht, die auf die Kontinuität eines Unternehmens/einer Einrichtung abzielen
7. der Förderantrag außerhalb des in Artikel 7 genannten Zeitraums eingegangen ist

Artikel 5 Obergrenze für Fördermittel

1. Das Provinzparlament setzt die Obergrenze für diese Näheren Förderregeln jährlich fest.
2. Informationen zur Verteilung der Fördermittelobergrenzen finden Sie unter www.limburg.nl/subsidies > subsidieplafonds.

Artikel 6 Einreichung eines Antrags

1. Ein Förderantrag kann ausschließlich bei der Provinzregierung eingereicht werden, und zwar unter Verwendung des (digitalen) Standardantragsformulars, das man auf der Website der Provinz Limburg findet: www.limburg.nl/subsidies > *actuele subsidieregelingen*.
2. Das (digitale) Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterzeichnet werden und mit den im Antragsformular genannten Anlage(n) versehen werden. Es muss dann an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse versandt werden (Gedeputeerde Staten van Limburg, Cluster Subsidies, Postbus 5700, NL-6202 MA Maastricht) oder digital mit eHerkenning (Anträge

von Organisationen) oder DigiD (Anträge von Privatpersonen) eingereicht werden. Ein Antrag per E-Mail ist nicht möglich.

Artikel 7 Frist zur Einreichung eines Antrags

1. Der Förderantrag kann ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Regelung eingereicht werden und muss mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts und spätestens am 31. Oktober 2021 bei der Provinzregierung eingegangen sein.
2. Für Projekte, die im Januar, Februar, März oder April 2020 beginnen, gilt die 8-Wochen-Frist gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels nicht, mit der Maßgabe, dass ein Antrag spätestens am 1. Mai 2020 bei der Provinzregierung eingegangen sein muss.
3. Für Anträge, die im Rahmen von Anlage 2 diese Regelung eingereicht werden, gilt die 8-Wochen-Frist gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels nicht, mit der Maßgabe, dass ein Antrag spätestens am 1. November 2020 bei der Provinzregierung eingegangen sein muss.
4. Für das Eingangsdatum per Post ist das Datum des Eingangsstempels der Provinz Limburg maßgeblich und bei digitalen Anträgen das Datum des digitalen Eingangs.

Artikel 8 Härteklauseel

1. In allen Fällen, in denen diese Regelung keinen Aufschluss bietet, entscheidet die Provinzregierung.
2. Falls die Anwendung der Bestimmungen in dieser Regelung nach dem Urteil der Provinzregierung zu offensichtlichen Ungerechtigkeiten führt, kann die Provinzregierung von einer Bestimmung abweichen.

Artikel 9 Inkrafttreten, Beendigung und Zitiertitel

1. Diese Näheren Förderregeln treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Provinzialanzeiger (*Provinciaal Blad*) in Kraft.
2. Diese Näheren Förderregeln werden zum 1. Januar 2022 aufgehoben, mit der Maßgabe, dass sie weiterhin für Förderanträge gültig bleiben, die vor diesem Datum bei der Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) eingegangen sind, sowie für Förderbeschlüsse, die vor diesem Datum genommen wurden, auch für die nächsten Schritte im Förderprogramm.
3. Diese Regelung kann unter der Bezeichnung „Nadere subsidieregels Cultuur 2020-2021“ (Nähere Förderregeln Kultur 2020-2021, zitiert werden.

Anlage 1 Projektfördermittel für grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit

Antragsteller

Natürliche Personen und Rechtspersonen

Spezifische Förderkriterien

Um für Fördermittel in Betracht zu kommen, gelten folgende spezifische Kriterien:

1. Das Projekt richtet sich auf die Realisierung bzw. Intensivierung einer grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit in Hinsicht auf Inhalt, Arbeitsgemeinschaften bzw. Ausstrahlung zwischen mindestens einem Partner aus Niederländisch-Limburg und mindestens einem Partner aus Flandern, Nordrhein-Westfalen bzw. (dem sonstigen Gebiet der) Euregio Maas-Rhein. Diese Zusammenarbeit soll nicht nur aus der Bereitstellung einer oder mehrerer Produkte bzw. Dienstleistungen seitens einer der Partner für den/die anderen Partner bestehen.
2. Das Projekt trägt aus dieser grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit heraus zur Realisierung eines konkreten kulturellen Angebots bei.
3. Mindestens einer der beteiligten Partner ist der Partner, der das kulturelle Angebot tatsächlich umsetzt.
4. Das Projekt erreicht ein Publikum aus Niederländisch-Limburg und Flandern, Nordrhein-Westfalen bzw. (dem sonstigen Gebiet der) Euregio Maas-Rhein, was das Kulturangebot anbelangt, beispielsweise durch zweisprachige Kommunikation/PR über die Aktivitäten.
5. Für ein und dasselbe (sich wiederholende) Projekt ist im Rahmen dieser Anlage einmal pro Kalenderjahr die Gewährung von Fördermitteln möglich.
6. Für ein und dasselbe (sich wiederholende) Projekt können insgesamt maximal fünfmal Fördermittel der Provinz gewährt werden. Bereits eingegangene Fördermittel im Rahmen der Näheren Förderregeln für Kultur 2015-2019 (Nadere subsidieregels Cultuur 2015-2019) (aufgehoben) bzw. dieser Näheren Förderregeln für Kultur 2020-2021 (Nadere subsidieregels Cultuur 2020-2021) werden dabei berücksichtigt.

Förderbetrag

1. Der Förderbetrag für einen Projektantrag beträgt maximal 35 % der insgesamt förderfähigen Kosten.
2. Außer den in Artikel 15 der Allgemeinen Förderverordnung der Provinz Limburg (Algemene Subsidieverordening Provincie Limburg) 2017 ff. genannten nicht förderfähigen Kosten sind auch folgende Kosten nicht förderfähig. Es handelt sich um Kosten folgender Art:
 - Fahrt- und Aufenthaltskosten (bei Konzertreisen)
 - Drucksachen für Bücher und schriftliche Publikationen (außer für Kommunikation/PR über die Aktivitäten)
 - Gründung und Pflege von Websites
 - Unvorhergesehene Ausgaben (Posten „Unvorhergesehenes“)
 - Verzehrkosten (Getränke, Essen u. dgl.)
 - Reprise, Neudruck oder Neuauflage
3. Fördermittel unter 1.000,- € werden nicht gewährt.

Hinweis: Außer dem Antragsformular müssen Sie auch den Kalkulationsvordruck (beide siehe www.limburg.nl/subsidies > *actuele subsidieregelingen*), ausfüllen, zusammen mit einem Projektplan. Diese Dokumente müssen in niederländischer Sprache ausgefüllt / erstellt werden.

Aus dieser Übersetzung können keine Rechte abgeleitet werden.



www.limburg.nl